

Vereinigte Staaten von Amerika

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01. Februar 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition, der sich 89 Unterstützer angeschlossen haben, soll die Abschaffung der Verhältniswahl und damit der Zweitstimme erreicht werden. Ferner wird vorgeschlagen, die Anzahl der Abgeordneten, abhängig von den personellen Bedürfnissen des Bundestages, auf bis zu 598 zu erhöhen.

Das Anliegen wird wie folgt begründet:

Das Vertrauen der Bürger in die Parteien und Institutionen der demokratischen Grundordnung sei teilweise erschüttert. Dies hänge nicht zuletzt damit zusammen, dass die Zusammensetzung der Landeslisten der Parteien durch wahlberechtigte Bürger nicht beeinflusst werden könne. Durch eine reine Personenwahl würde sich der Einfluss der Bürger auf die zu wählenden Abgeordneten des Deutschen Bundestages erhöhen und so langfristig zu einer verbesserten Kommunikation der Abgeordneten mit den Bürgern ihres jeweiligen Wahlkreises führen. Gleichzeitig könne eine Änderung des Wahlgesetzes dazu genutzt werden, die Anzahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu überprüfen und gegebenenfalls eine Verkleinerung des Bundestages vorzunehmen.

Die parlamentarische Prüfung des Anliegens führt – unter Berücksichtigung einer hierzu erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern (BMI) – zu folgendem Ergebnis:

Nach Art. 38 Abs. 1 Grundgesetz (GG) werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in "allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl"

gewählt. Das Bundeswahlgesetz konkretisiert dieses Gebot "nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl" (§ 1 Abs. 1 BWG). Jeder Wähler hat eine Erststimme für die Wahl eines Abgeordneten im Wahlkreis; gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Eine Zweitstimme kann der Wähler für eine der von den politischen Parteien aufgestellten Landeslisten abgeben. Hier stimmt der Wähler, auch formal vom Stimmzettel aus betrachtet, für eine politische Richtung. Die Anzahl der Sitze, die jede Partei erhält, ist daher auch proportional zu der Anzahl ihrer Stimmen. Auf diese Weise zählen alle Wählerstimmen gleich und haben den gleichen Erfolgswert. Beim personalisierten Verhältniswahlrecht ist die Legitimation des Parlaments zur Repräsentation des Volkes deshalb besonders überzeugend, da alle wesentlichen in der Bevölkerung bestehenden politischen Meinungen entsprechend dem Ergebnis der Wahl vertreten sind und das Parlament daher von der Wählerschaft als berufener Sprecher der Gesamtheit empfunden werden kann.

Bei der mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl ist dem Wähler darüber hinaus hinsichtlich eines Teils der Abgeordneten die Möglichkeit gegeben, im Wege der Mehrheitswahl im Wahlkreis auf die personelle Zusammensetzung des Bundestages direkt Einfluss zu nehmen. Dieses Wahlsystem fördert ein Mehrparteiensystem. Um die verschiedenen politischen Strömungen im Parlament zu einem handlungsfähigen Gesetzgeber zu verbinden und eine handlungsfähige Regierung hervorzubringen, bedarf es im allgemeinen eines Einigungsprozesses, an dessen Ende häufig die Koalition zwischen verschiedenen Parteien steht. Das Wahlsystem fördert somit Koalitionsbildungen. Sie sind häufig notwendig, da nur so die für die Entscheidungen der Volksvertretung notwendige Mehrheit gefunden werden kann.

Bei der Mehrheitswahl geht es hingegen um den Zählwert der Stimmen. Nach dem System dieser Wahl kann es keinen gleichen Erfolgswert für alle Stimmen geben, gleichgültig für welche politische Richtung sie abgegeben werden, weil nur die Stimmen zum Erfolg führen, die für den siegreichen Kandidaten als Person abgegeben werden. Wer gewählt ist, ergibt sich daraus, welcher Kandidat in dem Wahlkreis die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei einem reinen Mehrheitswahlrecht unterliegt im Extremfall auch ein Kandidat, der 49 % der Stimmen auf sich vereinigen konnte; bei Besetzung des Parlaments bleibt dieses Stimmengewicht dann völlig

unberücksichtigt. Diese Wähler finden sich im Parlament nicht wieder. Ihre politische Richtung wird dort nicht nur nicht vertreten, sondern ist von vorneherein ausgeschlossen. Dies könnte ebenfalls negative Auswirkungen auf das künftige Stimmverhalten der Wähler haben. Auch wenn statt einer Partei in erster Linie ein Bewerber zur Wahl stehen soll, so haben Bewerber kleinerer Parteien nur geringe Chancen, erforderliche Mehrheiten zu erringen. Insofern fördert das Mehrheitswahlrecht die Konzentration der Wählerstimmen auf wenige Parteien und führt tendenziell eher zu einem Zweiparteiensystem. Diese Parteienkonzentration würde in der Regel dazu führen, dass eine Partei allein die regierungsfähige Mehrheit im Parlament erlangt. Insofern hat die aus einer solchen Wahl hervorgehende Regierung die Möglichkeit, ihr Programm ohne Kompromisse umzusetzen. Ein Wähler, der sich von einer dieser wenigen Parteien vertreten sieht und dessen Partei möglicherweise sogar die Regierung stellt, mag dies positiv bewerten; ein Wähler, bei dem das nicht zutrifft, dürfte das anders beurteilen.

Der Deutsche Bundestag hat als Teil einer umfassenden Parlamentsreform am 29. Juni 1995 beschlossen, die Zahl seiner Mitglieder mit Wirkung von der 15. Wahlperiode an von 672 auf weniger als 600 Abgeordnete zu verkleinern. Bei der Reduzierung der Zahl der Abgeordneten stand die Überlegung im Vordergrund, dass mit einer Verringerung der Abgeordnetenzahl ein wichtiger Beitrag zu der mit der Parlamentsreform angestrebten Verbesserung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Parlamentsarbeit geleistet werden kann. Die Parlamentsverkleinerung sollte außerdem zu einer Straffung von Arbeitsabläufen führen und zugleich einen Beitrag zur Verschlankung der Staatstätigkeit darstellen. Mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes, das am 19.11.1996 in Kraft trat, wurde dieser Beschluss konkretisiert, die Anzahl der Wahlkreise auf 299 und die Zahl der Abgeordneten auf 598 festgelegt. Lediglich im Rahmen von sog. Überhangmandaten kann es zu einer weiteren Erhöhung der Abgeordnetenzahl kommen. Insoweit gehören dem 16. Deutschen Bundestag derzeit 614 Abgeordnete an.

Nach Überzeugung des Petitionsausschusses spiegelt die Zusammensetzung des Parlaments bei der Verhältniswahl den politischen Willen im Volk sehr viel differenzierter wider als bei einem reinen Mehrheitswahlrecht. Er ist ferner der Auffassung, dass von einer weiteren Verringerung der Zahl der Abgeordneten abgesehen werden

sollte, weil andernfalls wegen der Größe der Wahlkreise ein Verlust an Bürgernähe eintreten könnte. Er vermag daher die Anliegen der Petenten nicht zu unterstützen, empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann und sieht von einer Beratung der Petition in einer öffentlichen Sitzung ab.